

# Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends  
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal  
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Hamburg 88, Alster-Terrasse Nr. 10  
Fernsprecher: Nordsee 8248

Postcheckkonto:  
Vermögensverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11598

## Die künftige Organisation der Arbeitsaufsicht.

Bei der bevorstehenden Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes ist die grundsätzliche Frage am Platze, inwieweit die bisherige Organisation der Durchführung des Arbeitsschutzes auch künftig gelten soll und inwieweit es notwendig ist, hier neu auf- beziehungsweise auszubauen. In Deutschland stehen zur Zeit für diese Aufgaben drei Körperschaften zur Verfügung: die Gewerbeaufsicht, die Berufsgenossenschaften und die Polizei.

Der Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes baut im allgemeinen auf der vorhandenen Organisation auf; er begnügt sich lediglich mit einer Zusammenfassung des geltenden Rechts sowie einigen wenigen Verbesserungen. Es ist darum zu begrüßen, daß die Vorstände des ADGB, und des Afa-Bundes sich nicht bloß mit einer Kritik des Regierungsentwurfs begnügten, sondern zu dem wichtigen Teile, zum 6. Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzentwurfes, einen Gegeneinwurf eingebracht haben. Die „Gewerkschaftszeitung“ vom 11. Februar, Nummer 6, veröffentlicht diesen Abänderungsentwurf, der in dem soeben erschienenen Februarheft der „Arbeit“ in seinen Einzelheiten noch instruktiv beleuchtet wird.

Es sind drei Hauptfragen, die bei der künftigen Organisation der Arbeitsaufsicht zu klären sind: die Beseitigung eines Nebeneinander von Körperschaften, die zu einem beträchtlichen Teile gleiche Aufgaben zu erledigen haben, die Frage, ob künftig das Reich oder die Länder Träger der Arbeitsaufsicht sein sollen, sowie endlich die Frage, wie auf dem Gebiete der Durchführung des Arbeitsschutzes der Zug der modernen Sozialverwaltung nach verantwortlicher Mitwirkung der kollektiven Organe des Arbeitsschutzrechtes zur Verwirklichung gebracht werden kann.

Nicht allein das Nebeneinanderbestehen von Gewerbeaufsicht, berufsgenossenschaftlicher und polizeilicher Aufsicht ist es, das den bestehenden Zustand für den Arbeitnehmer undurchsichtig und wenig erfreulich, für den Arbeitgeber durch Doppelkontrollen lästig, dazu tener erscheinen läßt, sondern am meisten hinderlich für ein ersprießliches Arbeiten erweist sich die innere Verschiedenheit in Aufbau wie Beseitigung dieser Körperschaften. Sieht man von der Polizei ab, die auch nach dem Regierungsentwurf der tatsächlichen Entwicklung entsprechend nur noch als Hilfsorgan der Arbeitsaufsicht eingeschaltet werden soll, so besteht ein erheblicher Unterschied besonders zwischen Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftlicher Aufsicht. Die erstere umfaßt den gesamten Arbeitsschutz und baut auf örtlicher Basis auf, während die Berufsgenossenschaften nur einen Teil des Arbeitsschutzes, den Unfallschutz, behandeln und ihre Unterteilung nach Gewerbegruppen finden. Für den von der Unfallgefährdung betroffenen Teil, die Arbeitnehmerschaft, besonders ungünstig wirkt sich aber die im Aufbau der Berufsgenossenschaften begründete einseitige Abhängigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften von der Arbeitgebererschaft aus. Es erweist sich, daß der an sich richtige Gedanke, die Arbeitgebererschaft für die durch Unfälle hervorgerufenen Schädigungen der Arbeitnehmerschaft solidarisch haftbar zu machen, nicht zugleich auch für die Unfallverhütung fruchtbar gemacht werden kann. Immer wieder zeigt sich — von wenigen allgemein bekannten Ausnahmen abgesehen —, daß die tatsächlich sehr starke Abhängigkeit von der Arbeitgebererschaft die technischen Aufsichtsbeamten hindert, wirklich durchgreifende Maßnahmen zur Unfallverhütung durchzusetzen.

Dazu kommt, daß das seinerzeit richtige Prinzip, die Unfallbekämpfung nach Gewerbegruppen aufzuziehen, heute mehr und mehr seinen inneren Sinn verliert. Die Entwicklung der Industrie bringt es vielmehr mit sich, daß in wachsendem Maße in jeder einzelnen Gewerbegruppe Maschinerie aus den verschiedensten Gewerbegruppen zur Anwendung gelangt. Hier braucht nur an die weite Verbreitung von Eisen- und Holzbearbeitungsmaschinen oder von chemischen Vorgängen in fast allen Gewerbegruppen erinnert zu werden. Die Begründung eines Vorrangs des branchenmäßigen Aufbaus der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften mit den angeblich größeren Spezialkenntnissen dieser Beamten verliert also zum mindesten dauernd an Durchschlagskraft.

Vor allem aber läßt sich der Unfallschutz nicht mehr vom allgemeinen Arbeitsschutz abtrennen. Wissen wir doch heute, daß Unfälle durchaus nicht allein auf Maschinen zurückzuführen sind. Vielmehr können sie ebenso gut durch schlechte Raumeinteilung, ungünstiges Licht, durch Ermüdung infolge von Hagarbeit, schlechten Akkorden, ungenügender Entlüftung und ähnliches entstehen. Damit aber werden, wie jeder Kenner der Verhältnisse zugeben muß, die den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften notwendigerweise gezogenen Grenzen bei weitem überschritten.

Die Unnötigkeit des Nebeneinanderbestehens von Gewerbeaufsicht und genossenschaftlicher Aufsicht wird auch von den beteiligten Kreisen ohne weiteres zugegeben. Vor kurzem erst versuchte das Reichsversicherungsamt die Gewerkschaften für eine Vereinigung der mit der Durchführung des Arbeitsschutzes verbundenen Aufgaben im Rahmen der Berufsgenossenschaften und des Reichsversicherungsamtes zu gewinnen. Dazu muß aber in aller Klarheit ausgesprochen werden, daß die notwendige Vereinigung beider Aufsichtsinstanzen nicht im Rahmen der nur für den Unfallschutz zuständigen Berufsgenossenschaften — abgesehen von ihrer Abhängigkeit von der Arbeitgebererschaft —, sondern nur in einer für den gesamten Arbeitsschutz zuständigen Arbeitsaufsicht vor sich gehen kann.

Der Abänderungsentwurf der Gewerkschaften sieht daher die Abtrennung der technischen Betriebsaufsicht von den Berufsgenossenschaften und die volle Eingliederung der Unfallverhütung in die Arbeitsaufsicht vor (§§ 9 und 24). Er beläßt dagegen die solidarische Haftpflichtversicherung der Unternehmer bei den Berufsgenossenschaften und weckt nur das materielle Interesse des Unternehmers an gutem Unfallschutz durch eine prämiennmäßige Verringerung seines Mitgliedsbeitrages im Verhältnis seiner Unfallverhütungsvorsorge (§ 24 Absatz 9).

Wird mit dieser Vereinigung endlich der Zustand erreicht, der sich bereits in allen Ländern außerhalb Deutschlands als praktisch und durchführbar erwiesen hat, so ist weiterhin ein Entschluß über den künftigen Träger der Arbeitsaufsicht zu fassen. Die hierin von den Gewerkschaften vorgeschlagene Reichsarbeitsaufsicht kann mit weitgehender Zustimmung aus den Kreisen der beteiligten Behörden sowohl als auch aller der Volksgruppen rechnen, die sich für eine Stärkung des Verwaltungsapparates des Reichs einsetzen. Es ist eine offen zugegebene Tatsache, daß die Gewerbeaufsicht „reif“ zur Verreichlichung ist. Arbeitnehmer wie Arbeitgeber leiden unter der Ungleichmäßigkeit im Aufbau der Gewerbeaufsicht sowohl wie der Durchführung des Arbeitsschutzes in den einzelnen Ländern. Die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst, haben bereits seit langem die Forderung auf Verreichlichung der Gewerbeaufsicht gestellt. Unter diesen Umständen werden sich auch die Länder der Notwendigkeit der Reichsarbeitsaufsicht nicht verschließen, noch dazu, wenn auch unsere Kollegen in den Länderparlamenten in diesem Sinne wirken.

Bei der Frage des Aufbaues der künftigen Reichsarbeitsaufsicht konnte auf das Vorbild der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zurückgegriffen werden. In Anpassung an diese sollen die Landesarbeitsaufsichten für die Bezirke der Landesarbeitsämter und an deren Sitz errichtet werden. Dagegen kann für die Reichsinstanz selbst das Vorbild der Hauptstelle der Reichsanstalt nicht maßgebend sein. Einmal wird die Selbstverwaltung der Reichsarbeitsaufsicht aus unten noch zu erörternden Gründen anders als im Arbeitsnachweiswesen aussehen müssen. Zum andern aber wäre eine Abtrennung der Reichsarbeitsaufsicht vom Reichsarbeitsministerium den Zwecken des Arbeitsschutzes abträglich. Eine Scheidung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung muß sich auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes immer zuungunsten der Gesetzgebung auswirken. Bei dem innigen Zusammenhang des Arbeitsschutzes mit den dauernden Wandlungen in den Produktionsweisen muß die Gesetzgebung notwendigerweise in enger Verbindung mit der

Durchführung des Arbeitsschutzes stehen. Nur wenn das Reichsarbeitsministerium, wie jetzt die Leitung der Gewerbeaufsicht in den Ländern, unmittelbar aus den Kenntnissen der Arbeitsschutzverwaltung schöpfen kann, lassen sich Fehlergriffe im Gesetzgebungs- und Verordnungswesen des Arbeitsschutzes vermeiden. Das bedingt natürlich eine starke Befähigung der Abteilung Reichsarbeitsaufsicht des Reichsarbeitsministeriums mit Fachkräften aus der Arbeitsschutzverwaltung (§ 8).

Andererseits kann die Reichsarbeitsaufsicht weitgehend von den Aufgaben der Verwaltung im engeren Sinne befreit werden. Nichts wäre richtiger als eine straffe Zentralisierung der Arbeitsaufsicht. Das Schwergewicht der künftigen Arbeitsaufsicht muß vielmehr wie bisher bei den lokalen Arbeitsaufsichtsämtern liegen. Deren Beaufsichtigung und die Durchführung eingehender Untersuchungen aus den Gebieten des Arbeitsschutzes ist dann Sache der Landesarbeitsaufsichten, während die Reichsarbeitsaufsicht, abgesehen von den Aufgaben personeller Art, nur für die Einheitlichkeit in der großen Linie der Durchführung des Arbeitsschutzes zu sorgen hätte. Das deutsche Arbeitsschutzmuseum soll zu einer Forschungs- und Zentralauskunftsstelle ausgebaut werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Größe und Zusammensetzung der Arbeitsaufsichtsämter. Der Entwurf baut auf den günstigen Erfahrungen, die mit dem Aufbau der süd- und mitteldeutschen Gewerbeaufsicht gemacht werden konnten, weiter. Größere Ämter sollen die Möglichkeit zu weitgehender fachlicher Spezialisierung der Beamtenschaft geben, in diesem Punkte also außer den Erfahrungen in Baden, Württemberg und Sachsen auch den richtigen Kern der branchenmäßigen Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften (§ 1 Absatz 2, §§ 6 und 7). Der wachsenden Bedeutung der gewerbehygienischen, arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Verwendung der Gewerbeaufsichtsbeamten entspricht die Forderung gleichmäßiger Befähigung der Ämter mit je einem Techniker (oder Chemiker), Mediziner und Volkswirtschaftler. Die Nützlichkeit dieser fachlichen Erweiterung des Beamtensabes der Gewerbeaufsicht haben ja die sächsischen Erfahrungen bewiesen. Größtes Gewicht aber müssen die Gewerkschaften auf die endliche Erfüllung des jahrzehntelangen Wunsches der Arbeitnehmerschaft auf Einstellung von Arbeitnehmern in den Arbeitsaufsichtsdienst legen. Was bisher in dieser Richtung in den Ländern geschehen ist, genügt in den wenigsten Fällen den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerschaft. Der Abänderungsentwurf sieht daher im Grundsatz eine starke Vermehrung der Aufsichtsbeamten aus der Arbeitnehmerschaft vor (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 2). Die Frage des Aufstiegs vom mittleren in den höheren Aufsichtsdienst konnte im Abänderungsentwurf in weitgehender Angleichung an das geltende sächsische Recht gelöst werden.

Der dritte Fragenkomplex befaßt sich mit der Selbstverwaltung in der Arbeitsaufsicht. Die Fragen des Arbeitsschutzes berühren so eng die vitalsten Interessen der Arbeitnehmerschaft, daß diese bei einer Neuregelung der Arbeitsaufsicht in besonderem Ausmaße auf ein weitgehendes Mitwirkungsrecht Wert legen müssen. Allerdings liegen die Verhältnisse beim Arbeitsschutz anders als auf andern arbeitsrechtlichen Gebieten. Es handelt sich ja beim Arbeitsschutzrecht um öffentlich-rechtliche Normen, deren Durchführung und Auslegung zweifellos in erster Linie Sache des Staates ist. Die Selbstverwaltung muß also auf die Mitwirkung bei der Schaffung neuer Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen (§ 3 Absatz 1 und 4) und auf die allgemeine Ueberwachung der Tätigkeit der Ämter (§ 3 Absatz 1 und 3) beschränkt werden. In weitem Umfange muß dagegen die Selbstverwaltung auf dem personellen Gebiete eingesetzt werden. Der Arbeitsschutz steht und fällt ja mit der Güte der Arbeitsaufsichtsbeamten. Der Abänderungsentwurf regelt daher eingehend die Anforderungen an Vor- und Ausbildung sowie Prüfung der Arbeitsaufsichtsbeamten und stellt in diesen Punkten wie bei der Befähigung der Ämter selbst ein weitgehendes Mit-



Wirkungsrecht des Selbstverwaltungskörpers, der „Ständigen Ausschüsse“, fest (§§ 4 und 5).

Die „Ständigen Ausschüsse“ bestehen nach dem Abänderungsentwurf zu zwei Dritteln aus den Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Drittel aus den Vertretern der Arbeitgeber, als die die Berufsgenossenschaften benannt sind. Diese Zusammensetzung ergibt sich notwendig aus der Überlegung, daß es sich beim Arbeitsschutz um das Recht der Arbeiter auf eine unfaul- und gesundheitsichere Beschaffenheit ihrer Arbeitsstätte, für die Arbeitgeber dagegen um öffentlich-rechtliche, aus dem Allgemeininteresse der Gesellschaft an der Erhaltung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder entspringende Pflichten handelt. Die Betrauung der Berufsgenossenschaften mit der Vertretung der Interessen der Arbeitgeber folgt aus den tatsächlichen Verhältnissen sowie aus dem Interesse, das die Berufsgenossenschaften bei der im Abänderungsentwurf vorgesehenen Abtrennung der Unfallverhütung von ihnen an der Arbeitsaufsicht haben müssen. Die Belastung der Berufsgenossenschaften mit einem Drittel der Kosten der Arbeitsaufsicht wird etwa der Entlastung entsprechen, die die Übertragung der technischen Unfallverhütung auf die Reichsarbeitsaufsicht den Berufsgenossenschaften künftig bringen wird.

Da der Regierungsentwurf die Arbeitsaufsicht bei den Ländern beließ, konnte er für die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbeamten nur allgemeine Richtlinien aufstellen, die sich im großen und ganzen der bisherigen Regelung in der Gewerbeordnung anschließen. Ist die Arbeitsaufsicht aber künftig Reichsangelegenheit, so müssen auch besonders wichtige Teile der bisherigen Dienstweisungen für die Gewerbeaufsichtsbeamten in das Arbeitsschutzgesetz selbst mit aufgenommen werden. Der Abänderungsentwurf baut daher die entsprechenden Paragraphen des Regierungsentwurfs weiter aus und fügt neue Abschnitte über die Zusammenarbeit der Beamten mit Arbeitnehmern und über die Aufklärungstätigkeit der Beamten ein (§§ 16 bis 20).

Einer langjährigen Forderung der Gewerkschaften entspricht es endlich, wenn der § 21 des Abänderungsentwurfs entgegen dem Regierungsentwurf die Aufsicht über die Verwaltungen und Betriebe des Reichs, der Länder, der Kommunen und von öffentlichen Körperschaften den Arbeitsaufsichtsbeamten überträgt. Ueber die unerträglichen Zustände, die die bisherige Regelung, den Arbeitsschutz in diesen Verwaltungen und Betrieben Angelegenheit der vorgelegten Dienststellen kein zu lassen, mit sich gebracht hat, ist in der einschlägigen Literatur so viel geschrieben worden, daß sich an dieser Stelle eine eingehende Begründung dieser Forderung erübrigt.

### Die Passivität der Reichsregierung gegen das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Gefahren bei der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe vor dem Reichstage.

Vor nun schon mehr als 6 Jahren, auf der 3. Arbeitskonferenz von Mitte Oktober bis Mitte November 1921 in Genf wurde bekanntlich nach überaus gründlichen Beratungen ein Entwurf zu einem Übereinkommen über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich beschlossen. Die Annahme erfolgte einstimmig, also auch durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Regierungen.

Das Übereinkommen ist, wie die meisten andern, ein Kompromiß, durch das deshalb sehr berechnete weitere Ansprüche der Arbeitervertretung unerfüllt blieben. Es wurde außerdem zugestanden, daß die in den Artikeln 1 und 3 des Übereinkommens ausgesprochenen Verbote erst nach 6 Jahren (am 19. November 1927) in Kraft treten sollen.

Dem Übereinkommensentwurf ist hierauf bereits 1923, als ihn schon mehrere Länder ratifiziert hatten, vom sozialpolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates nach Anhören von Sachverständigen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Bleifarbenindustrie, sowie der ärztlichen Wissenschaft einstimmig zugestimmt worden, und in der Zwischenzeit ist er nunmehr schon von 13 Ländern ratifiziert, darunter von Österreich, Polen, Schweden, Spanien, der Tschechoslowakei, Frankreich, Belgien, Ungarn und andern.

Den allgemeinen Schutzbestimmungen des Übereinkommens entspricht bereits — von einigen Fragen abgesehen — die Verordnung des ehemaligen Bundesrates über Vorschriften für die Betriebe des Maler- und Lackierergewerbes vom 27. Juni 1905. Umstritten könnte daher in der Hauptsache nur sein das in Artikel 1 ausgesprochene Verbot des Verbrauches von Bleiweiß, Bleisulfat und andere beim Innenanstrich von Gebäuden, mit Ausnahme von Bahnhöfen und Fabriken. Aber auch das ist nicht der Fall; hat sich doch der Reichshand der Arbeitgeber des Malergewerbes wiederholt für das Verbot der Bleiweißverwendung bei Innenanstrichen ausgesprochen, besonders auch, weil die Verarbeitung von Bleiweiß zu Innenanstrichen gar nicht zweckmäßig ist und daher bei sachmännlicher Behandlung überhaupt nicht vorkommen sollte.

Nach alledem und nach der schon im Jahre 1923 erfolgten Zustimmung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates ist nicht einzusehen, warum die Reichsregierung trotz des schon angedauerten 3 Jahre hindurch erfolgten Drängens unseres Bundesvorstandes und vieler persönlicher Bemühungen unseres Vorstehers die gerade hier sehr einfachen Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens bisher noch nicht durchgeführt hat.

Dazu kommt, daß das Reichsarbeitsministerium unserm Vorstand bereits unter dem 1. Mai 1926 mitteilte, daß die Vorarbeiten im Gange seien. In einem weiteren Schreiben des Reichsarbeitsministeriums vom 27. Dezember 1926 ließ es, die notwendigen Vorarbeiten würden durchaus gefördert, und am 10. März 1927 teilte man auf weitere Anfrage mit, daß die Vorarbeiten vor



Die Unfallverhütungsbilder, die im „Maler“ veröffentlicht werden, sind im Auftrag des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften durch die Unfallverhütungsbild, G. m. b. H., Berlin W. 9, herausgegeben.

dem Abschluß ständen; eine entsprechende Gesetzesvorlage zur Ratifizierung des Übereinkommens und zur Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 würde den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich im Laufe des Monats April 1927 zugehen.

Als das alles nur leere Versprechungen blieben, wurde die Angelegenheit dann bei der vorjährigen Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Grotewohl angeschnitten, worauf der Arbeitsminister eine weitere Zusage machte. In der Zwischenzeit aber konnte durch wiederholte mündliche Anfragen bei den in Betracht kommenden Referenten immer wieder nur festgestellt werden, daß die Vorarbeiten im Gange beziehungsweise nunmehr abgeschlossen seien, ohne daß es indes bisher möglich gewesen ist, genaues über den tatsächlichen Stand der Angelegenheit zu erfahren.

Inzwischen ist der 19. November 1927, also der Termin, bis zu dem eigentlich das Verbot von Anstricharbeiten im Innern von Gebäuden mit Bleiweiß erlassen sein sollte, verstrichen und immer ist noch nicht abzusehen, wann die beteiligten Arbeiter in den Genuß dieser durchaus notwendigen und niemanden auch nur im geringsten schadenden Maßnahme kommen sollen, trotzdem die Regierungen verschiedener anderer Länder noch über das Übereinkommen hinausgegangen sind, und trotzdem in neuerer Zeit die Gesundheit eines immer größer werdenden Teiles der Arbeiter des Malergewerbes durch die Einführung des Spritzverfahrens und neuerer gesundheitsgefährlicher Materialien immer mehr bedroht wird.

Nach all diesen Verströfungen und unbegreiflichen Verzögerungen, die unsern Kollegen zeigen, was sie von der jetzigen sozialistischen Regierung zu erwarten haben, hat Genosse Graßmann bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums am 14. Februar die Angelegenheit im Reichstag erneut behandelt. Er führte dabei in einer längeren Rede zu den Kapiteln Arbeiterbeschäftigung, Internationales Arbeitsrecht und Arbeitsgesetzbuch nach der uns vorliegenden Sitzungsniederschrift folgendes aus:

Ich beklage bei dieser Gelegenheit, daß trotz wiederholter Mahnungen und wiederholter Zusicherung des Reichsarbeitsministeriums die Ratifizierung des Entwurfs eines Übereinkommens bereits der dritten Arbeitskonferenz über die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe noch nicht erfolgt ist. Bei Beratung des Arbeitsetats im vorigen Jahre hat meine Partei schon darauf hingewiesen, daß die Vorarbeiten längst erledigt seien und daher kein Grund vorhanden sei, die Ratifizierung noch weiter hinauszuziehen. Der Herr Reichsarbeitsminister hat damals bindende Zusagen gegeben, die bis heute noch nicht eingelöst sind. Ich hoffe, daß die Reichsregierung dieses Versäumnis binnen kürzester Frist nachholt.

Wie wir hören, ist auch hierauf von eigentlich maßgebender Stelle versichert worden, daß ein Regierungsentwurf schon seit einiger Zeit vorliegt und nunmehr der weiteren Erledigung zugeführt werden soll. Wir sind neugierig, ob man damit nun endlich aus dem Stadium des Verzögerns und Verströfens zu praktischer Tätigkeit kommt. Wir werden nicht ruhen, bis endlich wahr gemacht wird, was seit mehr als 6 Jahren schon versprochen wurde.

### Begriff der Lehrlingszüchterei.

Im „Maler- und Tischlergewerbe“ Nr. 4 vom 25. Januar 1928, finden wir ein Kammergerichtsurteil, das uns sehr beachtlich erscheint. Es wird darin die Auffassung vertreten, daß es bei der Zahl der zulässigen Lehrlinge in einem Betriebe nicht so sehr auf die darin insgesamt Beschäftigten ankommt, als vielmehr darauf, wieviel darin beschäftigt werden, die für die Ausbildung der Lehrlinge in Frage kommen. Wenn zum Beispiel in einer Möbelfabrik 3 Maler oder Lackierer beschäftigt werden und 20 Schreiner, dann dürfen Maler- oder Lackierlehrlinge nur so viel eingestellt werden, als die Handwerkskammer bei 3 Gehilfen als Norm aufgestellt hat. Die 20 beschäftigten Schreiner kommen dabei gar nicht in Betracht; denn auf ihre Zahl darf eine entsprechende Anzahl Schreinerlehrlinge eingestellt werden.

Der der Entscheidung zugrunde liegende Fall war ähnlich:

„Ein Handwerksmeister war unter Anklage gestellt worden, weil er, entgegen den für seinen Bezirk maßgebenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben, zwei Lehrlinge eingestellt hatte. Zu seiner Verteidigung machte der Angeklagte geltend, er betreibe nicht nur eine Maschinenbauschlosserei, in der die in Frage kommenden Lehrlinge ausgebildet würden, sondern auch ein Installationsgeschäft, in dem ebenfalls Gehilfen tätig seien. Ziehe man die beiden Betriebe, die er unterhalte, zusammen, so ergebe sich, daß die Zahl der von ihm eingestellten Lehrlinge keine zu hohe sei. Sonach habe er gegen die in Rede stehenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens keineswegs verstoßen.“

Indessen hat das Kammergericht, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, das Verhalten des Angeklagten als strafbar erachtet. Der Zweck der Vorschriften, deren Nichtbeachtung dem Meister zum Vorwurf gemacht wird, ist doch der, der sogenannten Lehrlingszüchterei zu begegnen, das heißt kein Handwerksmeister soll mehr Lehrlinge einstellen, als er, unter Mitwirkung seiner Angeestellten, soweit diese die Befähigung zum Anleiten von Lehrlingen besitzen, gewissenhaft für ihr Handwerk vorzubilden kann. Es soll insbesondere vermieden werden, daß Unternehmern junge Leute lediglich in der Absicht einstellen, dadurch billige Arbeitskräfte zu gewinnen, ohne daß sie überhaupt ernstlich die Absicht haben, diese „Lehrlinge“ in ihrem Berufe auszubilden.

Der Vorderrichter hat die fragliche Bestimmung durchaus zweckentsprechend ausgelegt. Es kann nicht darauf ankommen, wieviel Gesellen der Angeklagte in einem Betriebe beschäftigt, in dem die Lehrlinge nach den mit ihnen abgeschlossenen Lehrverträgen gar nicht ausgebildet werden sollen, sondern allein darauf, wieviel Kräfte in dem für die Ausbildung allein in Frage kommenden Betriebe für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die zulässige Zahl der im Betrieb des Meisters einstellbaren Lehrlinge überschritten sei, und die Verurteilung des Angeklagten ist daher aufrechtzuerhalten.“ (Kammergericht J. S. 550. 26.)

### Eine beachtenswerte Entscheidung.

Nachstehender Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Malergehilfe L. in Breslau meldete sich am 31. Dezember 1927 arbeitslos. Infolge der verkürzten Arbeitszeit betrug der Verdienst innerhalb der letzten 13 Wochen 589,88 M., während er bei voller Arbeitszeit 648,89 M. verdient hätte. Gegen den am 4. Januar 1928 ergangenen Bescheid des Arbeitsamts Breslau wurde folgender Einspruch eingelegt:

Breslau, 16. Januar 1928.  
An den Spruchauschuss des Arbeitsamts Breslau.  
Uktenz. II. 15 183.

Gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Arbeitsamts vom 4. Januar 1928, der mich in die Lohnstufe 8 setzt, erhebe ich hierdurch Einspruch.

Begründung.  
Für die Berechnung meines Arbeitsverdienstes wurden die Wochen vom 30. September bis 30. Dezember 1927 zugrunde gelegt. In dieser gesamten Zeit, nämlich vom 1. Oktober jeden Jahres an, tritt im Malergewerbe eine verkürzte Arbeitszeit ein. Die Verkürzung beträgt wöchentlich 6 Stunden und ist zurückzuführen auf die im Gewerbe herrschenden Umstände. Nach dem § 105 Absatz 2 zweiter Satz ist bestimmt, daß jedem Arbeitslosen, der in seiner Arbeitsstätte die übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes der Verdienst zugrunde zu legen ist, den er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Ich beantrage, meinen Einspruch zu behandeln und mich die höhere Unterstützung anzuweisen.

(Unterschrift.)  
Am 28. Januar 1928 fand die Verhandlung vor dem Spruchauschuss des Arbeitsamts Breslau statt. Hier wurde folgender Spruch gefällt:

Arbeitsnachweis der Stadt Breslau.  
Breslau, 28. Januar 1928.  
Tagebuch. XXI. Abschn. II 15 183.

Im Namen des Volkes!  
In der Unterstützungssache des L. hat der Spruchauschuss des Arbeitsamtes Breslau am 27. Januar 1928 für Recht erkannt:

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom Tage der Antragstellung an mit Wartefrist auf 28,05 M. wöchentlich festgesetzt.

Gründe:  
Dem Beschwerdeführer ist Arbeitslosenunterstützung nach Lohnklasse 8 in Höhe von 24,75 M. wöchentlich bewilligt worden. Er hat hiergegen rechtzeitig Einspruch eingelegt mit dem Antrage auf Erhöhung der Unterstützung, weil er in den letzten 13 Wochen verkürzt gearbeitet hätte. Er hat eine Bescheinigung der Malereigesellschaft m. b. H. Breslau, beigebracht, wonach er in den letzten 13 Wochen infolge Kurzarbeit nur 589,88 M. verdient hat, bei normaler 48stündiger Arbeitszeit in der Woche aber 648,89 M. Verdienst gehabt hätte. Gemäß § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung muß daher für die Einsetzung in die Lohnklasse der letztgenannte Betrag zugrunde gelegt werden. Der Durchschnittswochenlohn würde daher 49,76 M. betragen haben. Er gehört also nach Lohnklasse 9. Die Unterstützung für ihn und vier arbeitsberechtigter Angehöriger beträgt also 28,05 M. wöchentlich. In dieser Höhe war ihm die Arbeitslosenunterstützung zu bewilligen.

gez. Maenchen, Obermagistratsrat.  
Hiernach ist grundsätzlich entschieden, daß die verkürzte Arbeitszeit im Malergewerbe berücksichtigt werden muß. Es wird allen Kollegen empfohlen, bei der Entlassung sich vom Arbeitgeber bescheinigen zu lassen, daß der Verdienst in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar durch Kurzarbeit eingeschränkt war und derselbe bei der üblichen Arbeitszeit fundieren betragen hätte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Angaben auf dem betreffenden Formular zu machen.



Aus unserm Beruf

Eisfeld. (Zahlstelle Barmen.) Bei Vergabe von Maler- und Anstreicherarbeiten für eine neue Siedlung wurden 101 Angebote abgegeben. Die höchste Forderung stellte sich auf 105 154 M die niedrigste auf 55 681 M, mit- hin 46 473 M weniger. Diese Submissionsliste steht nicht einzig da im Wupperlande; muß doch festgestellt werden, daß bei fast allen Submissionen die prozentualen Unterschiede in den Angeboten die gleichen sind. Zurückzuführen ist dieses in erster Linie auf das in voller Blüte stehende Kleinmeisterium. Haben wir doch nicht weniger als 650 „Selbständige“ in den beiden Wupperstädten zu verzeichnen. Daß nebenbei bemerkt die Frage der zu verarbeitenden Materialkosten eine große Rolle spielt, braucht nicht besonders betont zu werden. Oft genug aber tritt auch in Erscheinung, daß selbst unsere Kollegen bei sogenanntem „Einparen“ von Anstrichen (Pflasterarbeiten), den Meistern die Hand reichen, ohne dabei zu bedenken, daß sie sich dadurch am meisten schädigen. Uebermäßig lange Arbeitszeit, die in einzelnen kleinen Werkstätten immer wieder festgestellt wird, trägt dann selbst zu solchen Angeboten bei. Die Kollegen mögen doch einmal bedenken, daß dieser Krebs- schaden in unserm Gewerbe beseitigt werden kann, wenn sie in Gemeinschaft mit der Organisation dem Pflasterium gründlich zu Leibe rücken. Alle übermäßigen Unterangebote gehen auf Kosten der Knochen der Kollegen. Daß auch die viel zu vielen Lehrlinge nicht außer acht gelassen werden dürfen, steht außer Zweifel. Auch hier gilt es für unsere Kollegen, die Augen aufzuhalten und Uebelstände der Or- ganisation zu melden. Das beste Mittel ist und bleibt aber immer die Stärkung der Organisation, damit wir unsern Einfluß bei Vergabe von Kommunalaufträgen geltend machen können.

Ausflug zur Frühjahrstagung.

Zeit. Unsere Werbearbeit beginnt. Nachdem unsere Filialverwaltung bereits im vorigen Herbst in den Orten Hohenmühlen und Teuchern bei Weiskens Anknüpfungspunkte zur Errichtung einer Zahlstelle in diesem Braunkohlen- Industriegebiet gesucht und gefunden hatte, ist es jetzt gelun- gen, in Hohenmühlen eine Zahlstelle unseres Verbandes zu errichten. In einer Versammlung, die am 12. Februar statt- fand, wurde die Verwaltung gewählt, nachdem der Bezirks- leiter, Kollege Vogt, den 25 Erschienenen Zweck und Ziel der gewerkschaftlichen Organisation auseinandergesetzt hatte. Alle Anwesenden traten unserm Verbands bei. Besonders erfreu- lich ist, daß auch 9 Lehrlinge sofort den Weg zur Organisation fanden. Möge der gute Geist, der unter den Kollegen herrschte, dazu beitragen, daß auch noch der letzte der Berufs- angehörigen zur Organisation herangezogen wird; denn nur dann können die Schäden im Beruf und Arbeitsverhältnis wirklich gebessert werden. Die junge Organisation wurde als Zahlstelle der Filiale Zeit angehängt.

Reichenbach i. W. Für Auerbach-Falkenstein wurde am 19. Februar eine Versammlung abgehalten. Für das Zustandekommen hatten sie ein Kollege der beiden Orte und zwei Kollegen unserer Filiale im Einvernehmen mit der Bezirksleitung gesorgt. Die Versammlung war von 80 Kol- legen besucht, die zu der Einsicht gekommen waren, daß es ohne Organisation nicht mehr ginge. Kollege Vogt führte den An- wesenden die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zu- sammenschlusses klar vor Augen. Er konnte darauf hin- weisen, daß bereits vor dem Kriege in den beiden Orten Or- ganisationen bestanden hatten, die leider Opfer der Hoch- inflation und anderer widriger Umstände geworden seien. Nun sei aber die Zeit gekommen, wo wieder eine Organisation vor- handen sein müsse, wenn die Kollegen nicht zusehen wollten, wie es anderwärts vorwärts gehe, und sie selbst in der Gestal- tung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zurückblieben. Alle Anwesenden erklärten ihren Beitritt. So konnte die Zu- sammenkunft als Gründungsversammlung der Zahlstelle

Auerbach-Falkenstein betrachtet werden. Die Wahl der Ver- waltung ging glatt vonstatten. Der Umstand, daß die Ge- wählten schon früher im Verbands tätig gewesen sind, berech- tigt zu der Hoffnung, daß bald der letzte Kollege zu uns gehört. Dazu trage in den nächsten Wochen jeder einzelne sein Bestes bei. Die Verwaltung der Filiale Reichenbach wird ebenfalls ihr möglichstes dabei tun.

Ein Glückwunsch und Willkommen! den beiden jungen Orts- gruppen im Verbands der Maler usw. Deutschlands!

Gotha. Am 29. Januar fand eine gemeinsame Versamm- lung der Zahlstellen Kloster-Allendorf-Salzungen und Barch- feld statt. Neben den allgemeinen Fragen der Arbeitslosen- versicherung und des neuen Arbeitsrechts wurde besonders auch der neue Abschluß des Tarifs besprochen. Es wurde ver- langt, daß alle Bestimmungen, die im Tarif vorhanden sind, im kommenden Sommer durchgeführt werden, besonders die Wahl der Obmänner und Betriebsräte würde dringend empfohlen. Ueberstunden sind überall bezahlt worden, ebenso haben alle Kollegen ihre Ferien erhalten, die Anspruch hatten. Die Lehrlingsentschädigung soll auch im Tarif festgelegt wer- den. Zu Punkt „Verschiedenes“ wurde dann aus der Ver- sammlungsmitte die Anregung gegeben, daß unsere Organi- sation, wie es bereits andere Verbände getan haben, zu einer baldigen Invalidentversicherung übergehen soll. Auf Grund der allgemeinen Zustimmung wurde folgende Resolution ein- stimmig angenommen: „Die gemeinsame Versammlung der Kollegen von Kloster-Allendorf-Salzungen und Barchfeld ver- langt vom Hauptvorstand, daß eine Invalidentversicherung bald- igit eingeführt wird. Die Kollegen sind bereit, dafür eine Beitragserhöhung anzunehmen und bitten, daß ein Entwurf alsbald vorgelegt werde.“

Die nächste Versammlung für Barchfeld wurde noch fest- gelegt, kann schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsch, das Besprochene in die Tat umzusetzen.

Kostock (Zahlstelle Bad Doberan). Im September 1927 beantragten wir, hier eine Ortsratsamtsleitung einzuberufen mit der Tagesordnung: Beschaffung von Winterarbeiten. Diese Sitzung fand statt, und wir tauschten unsere Ansichten und Gedanken mit den Arbeitgebern über diesen Punkt aus. Es soll versucht werden, das Publikum aufzuklären, daß Malerarbeiten auch im Winter ausgeführt werden können, da die Haltbarkeit genau dieselbe ist wie im Sommer. Durch Inzerate in den Zeitungen und Artikel im Sprechsaal oder Eingekandt soll dieses stattfinden. Wir sandten Anträge an verschiedene Behörden, so an den Rat der Stadt, an die Post, Zollbehörde, Reichsbahn, und an das Hochbauamt Kostock. Der Erfolg blieb nicht ganz aus. Das Hochbauamt hatte eine Arbeit von 800 bis 1000 M, die Stadt eine solche von 2000 M, die Reichsbahn von 250 bis 300 M und die Post von 500 M. Wir sehen, der Erfolg ist nicht ganz ausgeblieben. Es wurden Innenarbeiten ausgeführt (Flure, Treppenhäuser, Stuben und Büroräume). Auch manche Privatarbeit fiel unter diese Aufklärungsarbeit. Die Konjunktur war nicht gut, aber be- friedigend. Die Arbeitslosigkeit war bis jetzt itagbar. Häften wir diese Arbeiten von den Behörden nicht erhalten, wäre es betrübend am Orte gewesen. Wir freuen uns, diese Schritte unternommen zu haben. Der Filiale Kostock gebührt Dank, daß sie uns kräftig unterstützt hat. Auch stehen wir in sehr regem Verkehr mit unserer Filiale, was von großer Bedeu- tung für eine Zahlstelle ist. Wir sind 12 organisierte Kollegen am Orte. Wir möchten jeder Zahlstelle empfehlen, für die Frage der Schaffung von Winterarbeit einzutreten. Wir sind fest überzeugt, durch Hilfe der Filialen und Bezirksleiter es zu einem guten Erfolg zu bringen. Nur dadurch kann unser Gewerbe den Saisoncharakter verlieren.

Wir schließen mit dem Ruf: Stets vorwärts in geschlossener Einigkeit!

Wir erstreben, nicht nur die Menschen gesund zu machen, sondern sie auch darüber aufzuklären, was nötig ist, um gesund zu bleiben, wir erstreben, daß sie auch etwas für ihre Kinder, für die Zukunft der Kulturmenscheit lernen. Dr. med. Rahmann.

Aus Unternehmertreffen

Schlesischer Maleritag.

Seinen 34. Bundestag hielt in Grünberg am 14. und 15. Februar der Schlesische Malerbund ab. Mit der Tagung war eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Werkstoffen verbunden. Die Stuttgarter Kunstgewerbeschule war mit durchweg guten Leistungen in kunstgewerblicher Dekorations- malerei und sauberen Lackierer- und Schrifmalerarbeiten (Klasse Professor Rogha) vertreten. Auch Holzmalerei war zu sehen. Ebenso zeigte die Breslauer Kunstgewerbeschule gute Arbeiten. Alle übrigen Arbeiten, von einigen Aus- nahmen abgesehen, waren als Lehrlingsarbeiten betrachtet, in Farbe und Ausführung gut. Merkwürdig berührte der viel- fach von den Malermeistern bei Betrachtung der Arbeiten ge- hörte Ausspruch: „Ja, man weiß ja nicht, ob die das selbst gemacht haben.“ Das zeugt im Grunde genommen von wenig Vertrauen zu den Lehrlingen. Für künftige derartige Aus- stellungen wäre zu wünschen, daß die Anordnung der Arbeiten von der Hängekommission besser durchgeführt wird. Auch sollte bei jeder Arbeit das Lehrjahr angegeben und alle, also nicht nur die tüchtigsten Lehrlinge, dazu herangezogen werden. Originell wirkte die Ausbildung, die von der Glogauer Maler- schule zu sehen war. (Leitung Malermeister Strauch) Aus- gang für Form und Raum ist der Punkt und der Körper. Ganz vorzügliche Lösungen der Perspektive und stimmungs- volle Farbengebung waren hier zu sehen. Schade, daß diese Sachen nur auf Zeichenblättern, Ausführung in Aquarell- farben, gezeigt wurden. Warum das geschieht, ist schwer ver- ständlich. Besser wäre es, man malte in Farbe und nicht mit Tusche.

Berufsunfälle

Breslau. Beim Abstoßen einer Podestdecke in einem Treppentur verlor am 17. Januar der Lehrling Richard Schorsch — bei der Firma Sigmund Cohn, Breslau, in der Lehre — das Gleichgewicht, kippte, mit den Beinen in den obersten Sprossen der Leiter hängend, um, und fiel eine Treppe tiefer auf den Fußboden des andern Treppen- abganges. Er erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und mußte in bedenklichem Zustande in die Klinik transportiert werden. Hoffentlich übersteht der junge Kollege die Folgen dieses bedauerlichen Unfalles.

Ber. Fingerkrankung. Beim Abbeizen alter Wachsfarben- anstriche von den Wänden eines Treppenhauses kam in Klei am 17. Februar der 17jährige Malerlehrling Siegfried Truesen, in der Lehre beim Malermeister Lagoni, mit den Fingern der rechten Hand in Verührung mit der aus Kalk, Soda und Salmiakgeist zusammengesetzten Abbeizmasse. Der Lehrling begab sich noch am gleichen Tage in ärztliche Behandlung und mußte vom Arzt wegen starker Verätzung der Finger arbeitsunfähig geschrieben werden.

Baugewerblines

Soziale Bauwirtschaft und Bauhüttenbewegung. So sehr in weiten Kreisen der Arbeiterschaft die Tätigkeit der Konsum- genossenschaften, der Arbeiterbank und der Volksfürsorge als wertvoll und unerlässlich für die Anbahnung der sozialistischen Gemeinwirtschaft erkannt ist, so wenig wird in vielen Kreisen der organisierten Arbeiterschaft die große Bedeutung der Bauhüttenbewegung zur Erreichung des Zieles gewürdigt.

Während die Konsumgenossenschaften durch die Zusammen- fassung des Bedarfs der werktätigen Volksgenossen einen immer stärkeren Einfluß auf die Warenqualität und die Preis- gestaltung für Nahrungs- und Genussmittel und Kleidung zu gewinnen suchten und gewonnen haben, während Volksfürsorge und Arbeiterbank mit großem Erfolge das Arbeiterkapital sammeln konnten, um es wieder für die Arbeiterschaft dienst-

3 Wochen als Farbenmischer an einer Eisenbahnbrücke.

In der Nähe von Bernburg sollten etwa 9000 qm Eisenkonstruktion (Neubau) einmal mit Mennige- und zweimal mit grauem Farbauftrag versehen werden. Zu Versuchszwecken sollte die eine Hälfte gestrichen und die andere Hälfte gespritzt werden. Spritzapparat und Farbe lieferte die Firma Trenkel aus Molkau bei Leipzig.

Das zu verarbeitende Material war Lackfarbe und war so dick, daß kaum ein Streichen, viel weniger noch ein Spritzen in Frage kommen konnte. Es entstand zu- nächst eine Meinungsdivergenz zwischen dem Lieferanten, der Eisenbahnbehörde und dem die Arbeit ausführenden Malermeister. Während die beiden letzteren die Farbe — zunächst Mennige — verdünnen wollten, glaubte der Lieferant dies im Interesse der Haltbarkeit nicht zugeben zu können. Es wurde aber dann doch mit Terpentin ver- dünt und — weil der Apparat noch nicht zur Stelle war — mit dem Anstrich begonnen. Als das ganze Objekt mit einem gut deckenden Mennigeanstrich versehen war, kam auch der Spritzapparat und nun konnte mit dem Spritzen der grauen Farbe begonnen werden. Der Transport des 15 bis 20 Zentner schweren Apparates zur Arbeitsstelle war äußerst zeitraubend. Die zu streichende Brücke be- findet sich 6 m über der Erde und ist in sich selbst 4 m hoch. Den schweren Apparat auf die Brücke zu transportieren, war ohne technische Hilfsmittel unmöglich. Deshalb blieb er unter der Brücke stehen und die Schlauchleitungen wurden nach oben geführt. Wegen des Verkehrs konnte die Maschine nachts nicht stehen bleiben. Sie wurde des- halb abends an einen geschützten Ort gebracht und jeden Morgen wieder nach der Arbeitsstelle transportiert. Durch das Reinigen und Transportieren der Maschine gingen täg- lich 2 Stunden verloren.

Der Apparat war einem Krautberger mit Luft- kompressor und wurde durch Benzinmotor getrieben. Die Farbzufuhr erfolgte durch Schlauchleitungen nach den Revolver- und Spritzvorrichtungen. Gleichzeitige konnten 3 Revolver in Betrieb genommen werden. Neben 3 spritzenden Kollegen

war ein vierter mit dem Bedienen der Maschine beschäftigt. Vier andere Kollegen bearbeiteten die andere Hälfte der Brücke in Pinseltechnik. Die Farbe wurde beiden Kolonnen zugemessen, so daß eine genaue Kontrolle der verbrauchten Menge möglich war.

Ein Vertreter der Leipziger Lieferfirma sollte uns in der Handhabung des Spritzapparates unterweisen. Er er- klärte, daß die Arbeit bequem im Sonnagsanzuge aus- geführt werden könne und spritzte nun eine Stunde lang alle ihm gerade vor der Nase liegenden Träger und glatten Flächen. Etwaige Lauffellen an den Riefen seien durch Abwischen mit dem Finger und nochmaliges Ueberstreichen zu beseitigen. Bei diesem Experiment war von Farbbebeln allerdings nichts zu bemerken. Wir glaubten nun, daß uns am andern Tage das Spritzen der Ecken und Winkel gezeigt würde, mußten aber erfahren, daß der Leipziger Spritzfachverständige bereits wieder abgereist war. Wir mußten uns also allein helfen.

Die graue Farbe hatte der Vertreter bis zu 50 % mit Terpentin verdünnt. Dies brachte uns auf den Ge- danken, daß die Lieferfirma mit ihrem Sträuben gegen das Verdünnen der Mennige eine bestimmte Absicht ver- folgt habe. Ebenso absichtlich erschien uns nun auch die verspätete Zuführung der Maschine. Offensichtlich sollte der Mennigeanstrich durch Pinseltechnik hergestellt und so ein rotschühender Ueberzug erzielt werden; während dann beim Spritzen mit stark verdünnter Farbe die Qualität durch Quantität ersetzt werden sollte.

Beim Versuch, die Ecken und Winkel zu spritzen, bildeten sich sehr starke Farbbebel, die von dem spritzenden Kollegen eingeatmet wurden. Um die Beschmutzung des Gesichts nach Möglichkeit zu verhindern, hatten sich die Kollegen aus alten Säcken Kapuzen gemacht und in diese 2 Löcher für die Augen geschnitten. In den Händen mußten alte Strümpfe die Handschuhe ersetzen. In ganz kurzer Zeit war der Anzug mit einer grauen Farbschicht überzogen. Die zahlreichen Vorübergehenden hatten ihren an sich harmlosen Speich mit unserm Aussehen. Da wir uns — allerdings nur am Anfang — über unsere Aus- statterung selbst lustig gemacht haben, wurde das auch den Spaziergängern nicht übelgenommen.

Die Säcke über dem Kopfe erschwerten das Atmen und so waren wir jeden Abend wie zerschlagen. Auch stellten sich bald Appetitlosigkeit und bleiche Gesichtsfarbe ein. Auf unsere Frage nach den Bestandteilen der Farbe erklärte der Meister, daß es reine Zinkweißfarbe sei. Es wäre eine Aufgabe für die Gewerbeärzte schnellstens festzustellen, in welchem Maße in so großen Mengen ein- geatmetes Zinkweiß für den menschlichen Organismus schädigend wirkt. Warmes Wasser war nicht zu beschaffen. Es konnte deshalb auch eine gründliche Reinigung zu den Essenpausen nicht erfolgen.

Bei der Ueberprüfung der geleisteten Arbeit stellte sich nach 3 Wochen heraus, daß die 4 Kollegen durch Pinseltechnik soviel geleistet hatten wie die 4 Mann mit der Spritze. Dabei war der Farbeverbrauch der letzteren um das Zweieinhalbfache größer. Durch diesen hohen Materialverbrauch sowie durch die Unsauberkeit des Anstrichs — überall Lauffellen — sah sich die Bahn- behörde veranlaßt, das Spritzen einzustellen und die Arbeit durch Pinseltechnik fertigstellen zu lassen.

Unserer Ansicht nach hat das Spritzverfahren hier ein böses Fiasko erlitten. Die Apparate sind noch nicht so vollkommen, daß sie tadellos funktionieren. Durch den hohen Materialverbrauch, die Unsauber- keit des Anstrichs, die gesundheitsschäd- ligen Wirkungen auf die die Arbeit ausfüh- renden Kollegen und die häufigen Arbeits- unterbrechungen durch Versagen des Appa- rates, ist das Anstrichverfahren zweifellos vorteilhafter. R. W.

Spritzkurse.

In Wien haben unsere Kollegen Spritzkurse eingeführt, da „die Rationalisierung in unserm Gewerbe, beson- ders in der Spritzlackiererei, ihren Ausdruck findet“. Die Unternehmer nützen nämlich diese Gelegenheit, da ihnen leider von Reisenden die Anschaffung von Spritzmaschinen eingedet wird, daß nun die angeblich teure ge- lernte Kraft nicht mehr notwendig sei, zum Schaden der Gehilfenschaft aus. Sie stellen berufsfremde, mit den Gefahren nicht vertraute Hilfsarbeiter ein, mit der Begründung, daß die gelernten Lackierer ja nicht mit dem Spritzapparat umgehen können.



bar zu machen, ist es eine Aufgabe der von den Gewerkschaften ins Leben gerufenen Bauhilfen- und Wohnungsförderungsbewegung, zu erträglichen Herstellungskosten und Wohnungsmieten menschenwürdige Wohnungen für die breiten Bevölkerungsschichten zu schaffen und zu ihrem Teil durch Selbsthilfe zur Verringerung der immer noch herrschenden Wohnungsnot tatkräftig beizutragen. Das Endziel ist auch für sie die Gemeinwirtschaft im Bau- und Wohnungswesen an Stelle der kapitalistischen Profitwirtschaft. Bauauftraggeber sind die gewerkschaftlichen und andere gemeinnützige Wohnungsförderungsgesellschaften, Baugenossenschaften und Gemeinden. Die treuhänderische Ausführung dieser Aufträge geschieht durch die Bauhilfen, die als Spitzenorganisation den Verband sozialer Baubetriebe gründeten, dessen Gesellschafter ausschließlich die Gewerkschaften sind. Wie die Bauhilfen in den sieben Jahren ihres Bestehens gearbeitet haben, wie sie sich gegen eine Welt von Widerständen behaupteten und durchsetzten, ist in den vorliegenden sieben Jahrgängen der vom Verband sozialer Baubetriebe herausgegebenen, im Verlag des DGB erscheinenden „Sozialen Bauwirtschaft“ eindrucksvoll niedergelegt worden. Das reiche, in der Zeitschrift enthaltene Material behält bleibenden Wert. Auf vielfache Anregungen hin hat sich die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes entschlossen, die wenigen noch vorhandenen Jahrgänge der „Sozialen Bauwirtschaft“ den Gewerkschaftsmitgliedern in einem guten Einband zu einem Vorzugspreis zur Verfügung zu stellen. Vollständig kann nur noch eine beschränkte Anzahl Bände der Jahrgänge 1923 bis 1926 geliefert werden. Von den ersten beiden Jahrgängen sind eine Anzahl Nummern bereits vergriffen, so daß die noch vorhandenen in einem Bande zusammengefaßt werden sollen. Während der ungebundene Jahrgang im Abonnement den Gewerkschaftlern für 6 M. geliefert wurde, soll der gebundene Jahrgang für den Vorzugspreis von nur 9 M. zuzüglich Porto- und Abgaben abgegeben werden, solange der geringe Vorrat es gestattet. Die Lieferung geschieht in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen. Von dem neuen Jahrgang liegen bereits die ersten beiden Nummern vor. Gewerkschafter erhalten die Zeitschrift bei direkter Bestellung an die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes oder an den Verband sozialer Baubetriebe, beide in Berlin S. 14, Inselstr. 6 (Bundeshaus), für eine vierteljährliche Bezugsgebühr von 1,50 M. Postbezieher zahlen 3 M. das Quartal.

**Gewerkschaftliches**

Die Volkshochschule Comburg bei Schwäbisch-Hall, die ausschließlich für Industriearbeiter eröffnet wurde, veranstaltet Vierteljahrskurse mit folgenden Unterrichtsgebieten:

Wirtschaftskunde, Arbeitsrecht, Fragen der Technik, Gesellschafts-, Staats- und Völkerkunde, Fragen der Weltanschauung und der Psychologie, Gesundheitslehre, Darbietungen aus bildender Kunst, Dichtung und Musik, Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Die Kosten betragen monatlich 70 M., Unterkunft und Verpflegung inbegriffen. Es stehen eine größere Anzahl von Teil- und Vollzeitlehrgängen zur Verfügung. Zugelassen werden Arbeiter über 18 Jahre.

Der Sommerkurs dauert vom 1. Mai bis Ende Juli 1928.

Meldung mit Darlegung der besonderen geistigen Interessen, und unter Vorlegung eines selbstverfaßten Lebenslaufes bis spätestens 20. März 1928 an die Volkshochschule Comburg.

Der Lohnkampf in der Mitteldeutschen Metallindustrie (Provinz Sachsen und Anhalt) ist, nachdem eine Sonderlicherkammer, die vom Reichsarbeitsministerium bestellt war, den Schiedspruch des Magdeburger Schlichters von 3 auf 5 1/2 Lohnzulage verbessert hatte — den jedoch beide Parteien wiederum abgelehnt hatten —, durch Verbindlichkeitsklärung des Reichsarbeitsministers am Abend des 21. Februar als beendet zu betrachten.

Das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen, Maßnahmen dürfen nicht stattfinden, die Aufnahme der Arbeit erfolgt sofort nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

In dem Kampfe waren auch unsere Lackiererkollegen von Halle, Dessau, Cöthen, Zerbst und Magdeburg beteiligt. Genau 5 Wochen stand die Arbeiterschaft im Kampfe.

Ueber das soziale Los der Arbeitenden in Australien berichtet in der illustrierten Wochenschrift „Volk und Zeit“ Walter Stöckling unter anderem folgendes: „Was Australien aber am lebenswertesten macht unter allen Ländern der Erde, ist sein unerreichter Ausgleich in der Verteilung der Güter. Die straffe gewerkschaftliche Organisation der australischen Arbeiter hat erreicht, daß jeder ein Haus und einen Garten sowie ein Automobil sein eigen nennen kann, und daß nicht allein der Achtstundentag, sondern die 44-Stundenwoche praktisch durchgesetzt ist, wo von Montag bis Donnerstag neun, Freitag acht Stunden gearbeitet wird, und Sonnabend und Sonntag frei sind. Die geschlechtlich festgelegten Mindestlöhne betragen 95 M. die Woche für gelernte Arbeiter, doch steigen sie bis 120 und 140 M. bei fast gleichen Preisen wie in Deutschland. In Neu-Südwesten wird außerdem eine staatliche Erziehungsbeihilfe für jedes Kind gewährt und jeder Australier, der sein 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält eine Staatspension von 20 M. wöchentlich, ohne daß er je hätte Marken kleben müssen.“ Glückliches Land, in dem die Menschheit im ganzen heute schon glücklicher leben kann.

Ein bedeutsamer Ausbau der Wirtschaftsorganisationen der freien Gewerkschaften. Die von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., im Oktober 1925 gegründete Zentral- und Steuerabteilung hat infolge erstmaliger Inanspruchnahme durch den Kundenkreis der Bank eine solche Ausdehnung erfahren, daß es zweckmäßig erschien, ihr in Form einer selbständigen Gesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Dadurch wird die bisher jederzeit gewährte und gewährleistete Verantwortlichkeit gegenüber den übrigen In-

**FACHBLATT DER MALER**

**ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM**

**Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum**

**Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen**

**Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!**

stanzen der Bank noch stärker zum Ausdruck gebracht. Die neue, mit einem Stammkapital von 200 000 M. ausgestattete Gesellschaft führt die Firma Gesellschaft für Vermögensverwaltung und -verwaltung (Treuhand und Revision) mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft hat sich unter anderem folgenden Aufgabenkreis gestellt: Die Übernahme von Vermögensverwaltungen aller Art und des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder, die Übernahme regelmäßiger, gelegentlicher und dauernder Prüfungen und Überwachungen der Buchführung, der Abschlüsse, der Abrechnungen und der Rentabilität kaufmännischer und gewerblicher Firmen, von Einzelkaufleuten, von Gesellschaften aller Art, von Behörden, von Vereinen, von landwirtschaftlichen Betrieben usw., einschließlich der Beratung in allen die Buchführung und Abschlüsse betreffenden Angelegenheiten und in Steuerfragen; ferner die Übernahme aller Geschäfte, die mit der Liquidation von Firmen, Vereinen oder einzelnen Vermögensmassen zusammenhängen, insbesondere auch die Übernahme von Rechten und Forderungen zum Zwecke des Inkassos; ferner die Wahrung der Rechte von Inhabern nichtleiderer Hypotheken und die Vertretung der Besitzer von Schuldverschreibungen; die Übernahme der Ordnung von Gesellschaften und Vereinen, die in finanzielle Schwierigkeiten oder deren Verhältnisse in Verfall geraten sind; die Wahrung der Rechte von Aktienbesitzern aus deren Aktien, die Übernahme von Aktienregistrierungen und Umschreibungen für Gesellschaften jeglicher Art; die Annahme von Wertpapieren zur Hinterlegung und die Ausfertigung von Zertifikaten an Stelle der hinterlegten Wertpapiere usw. Bei Erledigung aller dieser Geschäfte ist die Gesellschaft, deren Leiter sowie die mit der Bearbeitung beauftragten Personen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Wir empfehlen allen Verbänden und Organisationen, sich des Rates und der Unterstützung der neuen Gesellschaft zu bedienen. Insbesondere ist es wichtig, sich mit ihr vor Abschluß irgendeines Vertrages oder vor Abgabe irgendeiner Steuererklärung in Verbindung zu setzen, um eventuellen nachträglichen Schwierigkeiten vorzubeugen.

**Aus den Arbeitsgerichten**

Entlassung eines Arbeiters. Grenzen des Begriffs der unbilligen Härte. Ein unbeschäftigter Arbeiter hatte sich während der Arbeit wiederholt etwas angezogen und sich in diesem Zustande auffällig gezeigt und geschimpft. Er war infolgedessen einmal ernstlich verwahrt worden, indessen ließ er sich bald wieder Verfehlungen gleicher Art zuschulden kommen, und zwar beschimpfte er, ohne besonders stark betrunken zu sein, seinen Vorgesetzten. Er wurde daher aus der Stellung entlassen, fand jedoch nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder Beschäftigung. — Trotzdem strengte er Klage an, die er auf den Härteparagrafen des Betriebsrätegesetzes stützte. Seine Entlassung sei ungerechtfertigt gewesen, so behauptete der Kläger; die Verhältnisse des Betriebes hätten sie nicht bedingt. Indessen hat das Arbeitsgericht Frankfurt a. M. die Klage abgewiesen. Jede Kündigung, so äußerte sich das Gericht, trägt in der Regel eine gewisse Härte für den davon Betroffenen in sich. Ein Einspruchsrecht folgt aber aus der Härte allein noch nicht, sondern ist nur dann gegeben, wenn die Härte eine besonders starke, unbillige ist, das heißt, wenn sie in erheblichem Widerspruch steht mit der allgemeinen Verkehrsauffassung. Bei

Prüfung der Unbilligkeit sind dabei die Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers sowie seine Familienverhältnisse zu beachten. Prüft man den vorliegenden Fall nach diesen Gesichtspunkten, so kann die Kündigung des Klägers als eine starke Härte nicht angesehen werden. Denn der Kläger ist ledig und hat keine besonderen Unterhaltsverpflichtungen. Einen erheblichen Verdienstausschlag hat er auch nicht gehabt, da er alsbald wieder gleichwertige Arbeit gefunden hat. Da er bei dem Beklagten auch nur verhältnismäßig kurze Zeit tätig gewesen ist, so hat er durch die Kündigung keinen nennenswerten Beurlaubungs- oder sonstigen Anspruch verloren. Die Tatsache allein, daß der Kläger seine Arbeitsstelle gewechselt hat, kann aber unmöglich als unbillige Härte angesehen werden, zumal er selbst durch sein nicht zu billiges Verhalten die Kündigung verursacht hat. (Arbeitsgericht Frankfurt a. M. 2. A. C. 179. 27.) (Nachdr. verb.)

**Fachtechnisches**

**Zum Prämien-Wettbewerb des „Fachblatt der Maler“.**

In der vorliegenden Nummer 9 des „Maler“ hat der Verlag des „Fachblatt der Maler“ mittels eines Prospekts einen Prämien-Wettbewerb für das „Fachblatt der Maler“ bekanntgegeben. Die günstigen Bedingungen, unter denen jeder einzelne unserer Kollegen sich an der Werbung neuer Abonnenten für das Fachblatt beteiligen kann, veranlassen uns, besonders nachdrücklich auf die Beachtung des Prospekts aufmerksam zu machen. Nach Mitteilungen, die uns der Verlag zugehen ließ, ist das Verlangen in unsern Mitgliederkreisen nach dem Fachblatt noch niemals so groß gewesen wie gerade in den letzten Wochen. Daraus ist zu schließen, daß die Werbung für das Fachblatt auf einen äußerst günstigen Boden fällt und somit sehr gute Erfolge verspricht. Die Werbung soll zu dem Zwecke erfolgen, durch eine erhöhte Zahl von Bezieher die Voraussetzungen zum weiteren Ausbau des „Fachblattes der Maler“ zu schaffen.

Wie aus dem Prospekt ersichtlich, sind die Bestellscheine bei den Ortsverwaltungen erhältlich. Dort erhält man auch jede gewünschte weitere Auskunft. Zum Schluß weisen wir nochmals darauf hin, daß für jeden neugewonnenen Abonnenten eine Prämie von 450 M. gezahlt wird, außerdem sollen der beste Werber nach Abschluß der Werbezeit, die vom 1. März bis 31. Mai läuft, 50 M., der zweite 30 M., der dritte 20 und die weiteren fünf je 10 M. als besondere Prämie erhalten. Wir raten jedem Kollegen, sich an der Werbung zu beteiligen und wünschen ihm und dem Verlag einen guten Erfolg.

**Literarisches**

Neue russische Kunst. Die monatlich erscheinende Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Literatur „Das neue Russland“ beginnt ihren 5. Jahrgang mit einem Heft, das vor allem die künstlerischen Ideen und Probleme Sowjetrusslands erörtert. Dr. Efm Chapiro gibt einen Überblick über die Geschichte der russischen Malerei, Eugen Holod bringt einen Beitrag über die Malerei im letzten Jahrzehnt, Fiodorow-Dawydow schreibt über die „Bildbauerkunst im neuen Russland“, Groß über „Mützen und Denkmäler alter Kunst in der U.S.S.R.“, Der französische Dichter Henri Guillebeur behandelt die Frage, ob es eine „proletarische“ Kunst in Sowjetrußland gibt. Prof. Roman unterrichtet über die „Literatur des großen Jahrzehnts“. Neben diesen Artikeln sind eine Reihe von kleineren Beiträgen über Theater, Musik, Wirtschaftspolitik usw. beachtenswert. Das über 60 Seiten starke Heft, das zahlreiche gute Abbildungen enthält, ist für 20 A. erhältlich, im Vierteljahrsabonnement 75 A. (für 2 A. Probehefte sind durch den Neuen Deutschen Verlag, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 48, zu beziehen).

Vom 26. Februar bis 3. März ist die 9. Beitragswoche.  
Vom 4. bis 10. März ist die 10. Beitragswoche.

**Sterbetafel.**

Darmstadt. Am 14. Februar starb unerwartet an einem Herzschlag unser treuer Kollege Jakob Ploch aus Groß-Oerau, Mitgründer der Jahrsstelle, im Alter von 51 Jahren.  
Dresden. Am 15. Februar starb infolge eines Schlaganfalls unser langjähriges, treues Mitglied Max Ebert im Alter von 58 Jahren.  
Frankfurt a. M. Am 6. Februar starb unser treuer Kollege Adolf Mehlting im Alter von 47 Jahren an Herzleiden.  
Königsberg. Am 17. Februar starb unser lieber Kollege Hermann Zeidler im Alter von 39 Jahren.  
Ehre ihrem Andenken!

Der Kollege **Hans Hinrichs**, geboren am 28. April 1902 in Harburg, dem Verbandsmitglied am 9. Oktober 1926 in Harburg, wird dringend ersucht, seinen Eltern ein Lebenszeichen zu geben. Im Oktober 1927 befand er sich in Groß-Graben in Hesse. Wer seinen Aufenthalt kennt, wird gebeten, der Filiale Hamburg des Verbandes der Maler, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Mitteilung zukommen zu lassen.

**DIE TECHNIK DER**

**HOLZMALEREI**

**12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK**

Ansichtsexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36